



Merkblatt Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung

Regelung über den Umgang mit **zurückgelassenen Proben** und **Entschädigungsleistung** bei amtlich entnommenen Proben sowie **Duldungs- und Mitwirkungspflichten** nach dem **Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)**.

Der Umgang mit zurückgelassenen Proben und die Entschädigung von amtlich entnommenen Proben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind in § 43 LFGB unter anderem wie folgt geregelt:

§ 43 LFGB (auszugsweise)

Zurückgelassenen Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird **grundsätzlich keine Entschädigung geleistet**. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.

§ 44 LFGB Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Betriebsinhabers (auszugsweise)

Die Inhaber und die von Ihnen bestellten Vertreter der Betriebe, die der Überwachung nach § 42 LFGB unterliegen, sind nach § 44 LFGB verpflichtet, die Maßnahmen nach § 42 (Durchführung der Überwachung) und § 43 (Probenahme) LFGB zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtung und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahmen der Proben zu ermöglichen.

§ 60 LFGB Bußgeldvorschriften

Wer eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt, eine Kontrolle oder Probenahme verweigert kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 10 000 Euro belangt werden, § 60 Abs. 2 Nr. 20 bis 22, Abs. 5 LFGB.

Stand: November 2008

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.